

Anlage 2.1 – 2. Lesung Vorlage IV-043/21 – Sondernutzungssatzung

Begründung der Änderungen in der Sondernutzungssatzung gegenüber der Fassung aus der ersten Lesung

- **Anpassung der Präambel**
 - Die letzte Änderung des Gesetzes – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – ist vom 23.06.2021 (*Hinweis aus Stellungnahmen der FB 32 und A 30 eingearbeitet*)
- **Änderung der Überschrift des § 2**
 - Da § 2 auch erlaubnisfreie Sondernutzungen beschreibt, dient die Änderung der Überschrift der inhaltlichen Klarstellung
- **Streichung des Wortes „Gitterboxen“ in § 2 Absatz 2 Nummer 4**
 - Das Anwendungsbeispiel Gitterboxen trat in der Praxis bisher nie auf und führte bei unbeteiligten Dritten eher zur Verwirrung denn zur Klarstellung; es wurde deshalb gestrichen
- **Änderung der Formulierung in § 2 Absatz 2 Nummer 7**
 - Durch die Formulierung soll klargestellt werden, dass es sich um jede Art von Automaten handelt
- **Änderung der Formulierung in § 2 Absatz 2 Nummer 8**
 - Die neue Formulierung stellt ausschließlich auf Fahrradabstellanlagen und ortsveränderliche Fahrradständer ab, ohne dass hier bereits eine Kategorisierung in erlaubnispflichtige bzw. erlaubnisfreie Sondernutzung unterteilt wird. Durch die in der ersten Lesung in den Fachausschüssen geführte Diskussion insbesondere zu E-Scootern wurde dieser Themenbereich durch die Verwaltung nochmals geprüft. Im Ergebnis schließt sich die Verwaltung der Auffassung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages an, der grundsätzlich das Abstellen von E-Scootern dem Gemeingebrauch zuordnet. Lediglich für den Fall, dass im Rahmen Ausweisung von speziellen Abstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum eine Kennzeichnung durch Markierungen und/oder Schilder erfolgt, die einen baulichen Eingriff in die Straße erfordern, wird eine Straßensondernutzungserlaubnis im Rahmen eines Gestattungsvertrages als erforderlich angesehen. Alle weiteren Problembereiche im Zusammenhang mit der Bereitstellung von E-Scootern wurden bzw. werden durch die Verwaltung im Rahmen von Verträgen geregelt. Da auch die Bereitstellung sonstiger Miet- und Car-Sharing-Angebote überwiegend als Gemeingebrauch angesehen werden wurden die entsprechenden Textpassagen gestrichen. Die vorgenannten markierten Aufstellflächen wurden unter Nummer 12 neu aufgenommen.
- **Änderung der Formulierung in § 2 Absatz 2 Nummer 9**
 - Durch die Formulierung wird der Bereich der Werbung klarer gefasst
- **Einfügung von § 2 Absatz 2 Nummer 10**
 - Durch die Einfügung der Nummer 10 soll klargestellt werden, dass auch Informationsstände, Stände zur Erbringung von Leistungen als auch solche zum Zweck der Mitgliederwerbung eine Sondernutzung darstellen

- **Einfügung von § 2 Absatz 2 Nummer 11**
 - Durch die Einfügung der Nummer 11 soll klargestellt werden, dass das Aufstellen und Betreiben von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (einschließlich E-Bikes) eine Sondernutzung darstellt. Nähere Ausführungen zur Gebührenpflicht werden hierzu auch in der Sondernutzungsgebührensatzung getroffen.
- **Einfügung von § 2 Absatz 2 Nummer 12**
 - Durch die Einfügung der Nummer 12 wird klargestellt, dass durch Kennzeichnung ausgewiesene Abstellflächen für E-Bikes und E-Scooter eine Sondernutzung darstellen.
- **Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 2**
 - Die erforderlichen Durchgangsbreiten wurden an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst (von 1,50 m auf 1,80 m), ferner wurde die Längenausdehnung von erlaubnisfreien Warenauslagen vor dem eigenen Geschäft analog zu § 4 Absatz 1 Nummer 3 auf 1,50 m Frontlänge begrenzt.
- **Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 3**
 - Die erforderlichen Durchgangsbreiten wurden an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst (von 1,50 m auf 1,80 m).
- **Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 6**
 - Die Vorschrift musste wegen der Einfügung von § 2 Abs. 2 Nr. 11 angepasst werden
- **Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 7**
 - Die erforderlichen Durchgangsbreiten wurden an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst (von 1,50 m auf 1,80 m). In Bezug auf § 4 Absatz 1 Nummer 3 wurden die dort bereits geregelten Gestaltungselemente gestrichen.
- **Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 8**
 - Die Formulierung wurde geändert um den Grundsätzen der persönlichen Gebührenfreiheit des Gebührenrechts zu entsprechen.
- **Änderung in § 7 Absatz 3 Nummer 3**
 - Die Änderung dient lediglich der besseren Verständlichkeit.
- **Änderung in § 7 Absatz 3 Nummer 6**
 - Die Ergänzung resultiert aus der Stellungnahme des FB 63 vom 17.05.2022, der damit Rechnung getragen wird.
- **Änderung in § 9 Absatz 4**
 - Sondernutzungen, die Gegenstand von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chósebuz sind, fanden hier Berücksichtigung lt. Stellungnahme des Rechtsamtes vom 11.05.2022. .
- **Änderungen in § 12**
 - Die Regelung des Absatzes 2 ist hinfällig durch die Formulierung des Absatzes 1. (lt. Stellungnahme Rechtsamt vom 11.05.2022).